

kann dadurch den oder die Täter über eine korrekte und sinnvolle Pflege von Feldgehölzen und Hecken informieren, mit dem Ziel, dass diese in Zukunft korrekt gepflegt werden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden ([www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter)).

Landwirte können für die sachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen Biodiversitätsbeiträge nach der Direktzahlungsverordnung beantragen. Hat sich ein Landwirt für Biodiversitätsbeiträge angemeldet, ist die sachgerechte Pflege der Hecke, des Feld- oder des Ufergehölzes Voraussetzung dafür, dass ein Landwirt Biodiversitätsbeiträge erhält. Verstösst ein Landwirt gegen die Regeln, können ihm die Direktzahlungen gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Verstösse können direkt dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen  
Abteilung Direktzahlungen  
Unterstrasse 22  
9001 St.Gallen

[info@landwirtschaft.sg.ch](mailto:info@landwirtschaft.sg.ch)

#### Die Meldung sollte enthalten:

- genaue Lokalisierung der Hecke, des Feld- oder des Ufergehölzes (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)
- Beweisfotos
- Ausdruck aus den kantonalen Geodaten ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch); Orthofoto) unter Angabe der Strecke, auf welcher der Verstoss festgestellt worden ist

## Der Hintergrund

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind wertvolle Elemente in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Sie sind oft die letzten verbleibenden Rückzugsorte für Tiere, nicht zuletzt auch für landwirtschaftliche Nützlinge wie Spinnen, Schlupfwespen und Raubkäfer. Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zudem ein wichtiges Verbindungselement zwischen den einzelnen Lebensräumen und aus diesem Grund für den Austausch sowie den Wechsel von Tieren in der Landschaft von grosser Bedeutung. Gleichzeitig gliedern sie die Landschaft und prägen damit unser Landschaftsbild.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter [www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter). Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Pro Natura - Wolfgang Bischoff



## Erhalt und Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

### Einzuhaltende Regeln

Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

#### Vorgaben für Eingriffe bzw. Pflegemassnahmen:

- Periodische, selektive und abschnittsweise Pflegeschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt und erwünscht.
- Das «Auf-den-Stock-setzen» ist nur bei Hecken erlaubt und auch Hecken dürfen nur auf einer Länge von höchstens 20 m auf den Stock gesetzt werden. Ist die Hecke kürzer als 60 m, darf diese nur auf einer Länge von einem Drittel auf den Stock gesetzt werden. Generell sollten nur schnellwüchsige Hecken (z.B. Eschen- oder Haselhecken) auf den Stock gesetzt werden. Bei Feldgehölzen ist das Auf-den-Stock-setzen verboten.

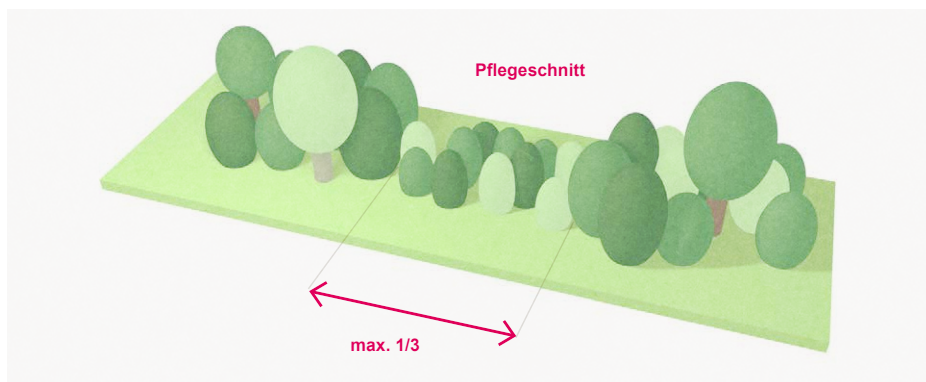
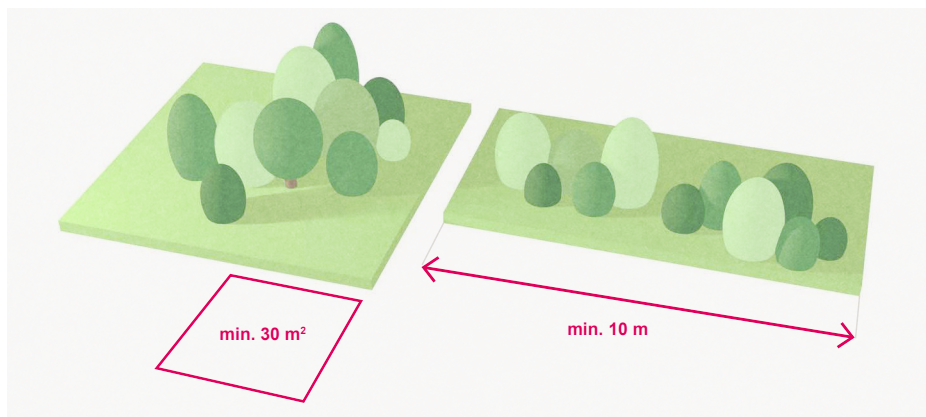
**Gesetzliche Grundlage:** Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt. Die detaillierten Vorschriften über den Schutz und die Pflege von Hecken und Feldgehölzen finden sich in den Schutzverordnungen der politischen Gemeinden. Da nicht alle Schutzverordnungen die gleichen Regeln zur Pflege von Hecken enthalten, empfiehlt es sich, im Einzelfall die Schutzverordnung der betroffenen Gemeinde zur Hand zu nehmen. Die Schutzverordnungen können im Internet eingesehen werden, entweder auf der Internetseite der entsprechenden Gemeinde oder über die kantonalen Geodaten ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)).

Merkblätter Naturvielfalt in der Gemeinde

**Bemerkung:** Die sachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist Voraussetzung dafür, dass Landwirte Biodiversitätsbeiträge nach der Direktzahlungsverordnung erhalten (Art. 55 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 6.1.3 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft). Nach der Direktzahlungsverordnung müssen Pflegeschnitte zumindest alle vier Jahre abschnittsweise und selektiv auf maximal einem Drittel der Gesamtlänge bzw. Gesamtfläche erfolgen. Zudem ist entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen anzulegen, der nicht vor dem 15. Juni gemäht werden darf. Grenzt der Pufferstreifen an eine Weide, ist ab diesem Zeitpunkt auch eine Beweidung zulässig. In den übrigen Fällen ist lediglich eine schonende Beweidung im Herbst zulässig.

## Erläuterungen

**Feldgehölze und Hecken:** Feldgehölze sind kleinere, flächig angeordnete Gruppen von Strüchern mit oder ohne Bäume. Sie müssen eine Fläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> aufweisen. Als Hecken gelten alle, auch schmale Gehölzstreifen von zumindest 10 m Länge; ob ein Gehölzstreifen kleinere Lücken aufweist, spielt keine Rolle.



**Periodische, selektive und abschnittsweise Pflegeschnitte:** Ein Pflegeschnitt meint das fachgerechte Zurückschneiden von Hecken und Feldgehölzen. Ein Pflegeschnitt muss selektiv erfolgen, d.h. es darf im gleichen Jahr höchstens ein Drittel der Hecke oder des Feldgehölzes zurückgeschnitten werden. Der betreffende Abschnitt soll zudem im darauffolgenden Jahr nicht bereits wieder zurückgeschnitten werden.

**Auf-den-Stock-setzen:** Auf-den-Stock-setzen bedeutet das Zurückschneiden von Hecken bis auf den Stock, d.h. bis auf ca. 10 cm über Boden. Auf den Stock gesetzt werden können nur Arten, die zum Stockausschlag fähig sind. Dazu gehören die meisten rasch wüchsigen Heckenpflanzen wie Esche, Hasel, Hartriegel und Weiden.

## Anwendung der Regeln in der Praxis

**Pflugeschnitte:** Wird eine Hecke sich selbst überlassen, kann sie innen «hohl» werden, überaltern und schliesslich zusammenbrechen; «hohl» werden meint, dass die Hecke im Innern kein Laub mehr aufweist und sich am Boden mangels Licht vegetationslose Räume bilden. Dieser natürliche Alterungsprozess einer Hecke führt auch dazu, dass sie sich immer weiter seitlich ausdehnt. Die Überalterung birgt die Gefahr, dass sich im nachfolgenden Neuwuchs wenige Pflanzen durchsetzen und die frühere Vielfalt verloren geht. Eine gezielte und richtige Pflege der Hecken wirkt dem entgegen und ermöglicht eine laufende Verjüngung. Der richtige Pflegeschnitt ist je nach Pflanzenart ein anderer:

- *langsam wachsende Arten und Arten mit geringem Stockausschlag (Mehlbeere, Traubenkirsche, Vogelbeere, Weissdorn etc.):* Gezieltes Zurückschneiden einzelner Äste. Kräftige Seitentriebe belassen, damit sie zu gerüstbildenden Ästen werden.
- *Starkwachsende, mehrtriebige Arten (Hagebuche, Hasel, Hartriegel, Schneeball, Weiden, Holunder, Pfaffenhütchen etc.):* Zu lange Äste knapp über dem Boden abschneiden. Der Strauch erholt sich durch Stockausschlag.
- *Dornengehölze (Heckenrose, Sanddorn, Schwarzdorn, Weissdorn):* Schnitte immer an der gleichen Aststelle (kein Auf-den-Stock-setzen). Das Gehölz verästelt sich so stark und bildet für Vögel katzensichere Nistgelegenheiten.

**Hecken, Feld- und Ufergehölze im Bereich von Weiden:** Die Beweidung darf nicht dazu führen, dass eine Hecke, ein Feld- oder ein Ufergehölz dauerhaft geschädigt wird. Droht eine Schädigung, muss die Hecke, das Feld- oder das Ufergehölz ausgezäunt werden. Erhält ein Landwirt für die Pflege einer Hecke, eines Feld- oder eines Ufergehölzes Biodiversitätsbeiträge nach der Direktzahlungsverordnung, darf der Grünstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen nicht vor dem 15. Juni beweidet werden.

## Verstöße melden

Verstöße gegen die einzuhaltenden Regeln sind strafbar. Festgehalten ist dies in den Schutzverordnungen der politischen Gemeinden, aber auch in Art. 132 des kantonalen Baugesetzes und Art. 24 Bst. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Zuständig für den Vollzug der Schutzverordnungen sind die politischen Gemeinden. Mögliche Verstöße sind daher den politischen Gemeinden zu melden. Die Gemeinde